

Entscheid.-Sammig. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

LX ZB 236/76

5.11.78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Awigdor Viktor N [REDACTED] ,

J [REDACTED] Straße [REDACTED], K [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Dezember 1978 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 26. November 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht schließt eine Entschädigungsberechtigung des Klägers nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 160 BBG aus. Das läßt keinen der gesetzlichen Gründe für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BBG) erkennen. Auch die Beschwerde erhebt insoweit keine Beanstandungen.

Das Berufungsgericht hat auch nicht die Überzeugung gewinnen können, daß der Kläger sich in der Karpatho-Ukraine in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend der deutschen Sprache bedient habe und deshalb nach den Grundsätzen in BGH RZW 1970, 503 als vertriebener Angehöriger des deutschen Sprach- und Kulturkreises gemäß § 150 Abs. 1 BBG allgemein entschädigungsberechtigt sei. Das beruht auf einer tatrichter-

- 3 -

lichen Würdigung der Umstände des Einzelfalls, und zwar insbesondere früherer Angaben des Klägers. Das Berufungsgericht stellt die bei der Sprachprüfung in Israel festgestellten Kenntnisse des Klägers in der deutschen Sprache nicht in Abrede. Daß es dem mehrsprachigen Kläger seine Behauptung nicht glaubt, er habe sich des Deutschen in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend bedient, veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Daß der Tatrichter sich ein positives Ergebnis der Sprachprüfung nicht zu eigen machen muß, ist keine Frage.

Dr. Thumm

Portmann

